

Gefahr/gut

Sicher in der Gefahrgut-Praxis

3 | 2019

www.gefahrgut-online.de

Verlag Heinrich Vogel | ISSN 0944-6117 | 7694

Umfassendes Wissen

Ausbildung Personen mit Verantwortung für Gefahrgut müssen in den sie betreffenden Aufgaben geschult und ausdrücklich beauftragt werden.

Jedes Unternehmen, das mit Versand oder Beförderung beziehungsweise Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen gefährlicher Güter befasst ist, muss einen Gefahrgutbeauftragten benennen. So steht es sinngemäß in Abschnitt 1.8.3 ADR. Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung GbV konkretisiert diese Vorschrift und legt fest, dass die betroffenen Personen eine Schulung mit bestandener Prüfung zu absolvieren haben.

Mindestens drei Tage

Auch die Dauer der Ausbildung gibt die GbV vor: Mindestens drei Tage plus je einem weiteren für jeden zusätzlichen Verkehrsträger. Zu kurz, meint so mancher Ausbilder, denn in dieser knapp bemessenen Zeit könne man den Schülern kaum die eigentlich benötigten umfas-

senden Kenntnisse beibringen. Eine (durchaus mögliche) längere und damit teurere Ausbildung sei den Unternehmen allerdings nicht zu vermitteln (siehe Beitrag „Darf's auch etwas mehr sein?“ ab Seite 8).

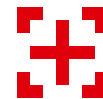
Doch Schulung und Prüfung bilden nur die eine Seite der Medaille. Gefahrgutbeauftragte sowie alle weiteren Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen auch ordnungsgemäß bestellt werden, damit sie ihre Funktion rechtssicher wahrnehmen können. Deshalb sollte jedes Unternehmen darauf achten, die Bestellung so zu gestalten, dass Unklarheiten und damit unkalkulierbare Folgen – wer ist für was verantwortlich, wer haftet wann wofür – vermieden werden („Gut handeln für andere“ ab Seite 6).

Thema des Monats:

Die Beauftragung

- **Sprengstoffrecht** Es geht auch ohne
- **Beauftragte** Gut handeln für andere
- **Gb-Ausbildung** Darf's auch etwas mehr sein?
- **Übergreifende Fachkunde** Multi (t)asking
- **DSGVO** Noch sehr mager
- **ICAO-DGP** Vom Antrag zur Arbeitsgruppe

Selbstständige Gefahrgutberater sind bei ihrer Tätigkeit für Kunden der Datenschutzgrundverordnung DSGVO unterworfen. Was dies bedeutet und wie sie damit umgehen, lesen Sie im Beitrag „Noch sehr mager“ ab S. 16. **Rudolf Gebhardt**



Online mehr Das Plus für alle Abonnenten

Fachinfopaket Überall dort, wo Sie im Heft das große rote Plus sehen, finden Sie weitere Informationen, Übersichten, Checklisten im Internet unter www.gefahrgut-online.de
Redaktion: gefahrgut@springer.com

